

KUNDMACHUNG

Betreffend Anpassung der Gebührenordnung für Dienst- und Sachleistungen des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz (Anpassung 2025).

Gem. § 7 der Gebührenordnung des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz vom 12.12.2024, Amtsblatt Nr. 23/2024, werden die in § 3 angeführten Gebühren wie folgt indexangepasst:

§ 3 Höhe der Gebühren

Mit Ausnahme der Pauschalgebühr gemäß § 3 Z. 5 lit. j) werden sämtliche Gebühren auf ganze Zehntelbeträge kaufmännisch gerundet.

1. Mannschaftsgebühr:

Die Mannschaftsgebühr beträgt je eingesetzter Person und Stunde	
an Werktagen von 06.00 - 18.00 Uhr	€ 48,90
an Werktagen von 18.00 - 06.00 Uhr	€ 73,40
an Samstagen ab 12.00 bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00.00 - 24.00 Uhr	€ 97,80

Zuschlag zu Mannschaftsgebühren (Zehrgeld):

a) Bei einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden je Person	€ 29,80
b) Bei Einsätzen, die über 8 Stunden hinausgehen, pro weitere angefangene 4 Stunden	€ 29,80
c) Für Brandsicherheitswachdienste bei Bällen und sonstigen Tischveranstaltungen bei einer Wache-dauer von mehr als 4 Stunden je Person	€ 92,70

2. Fahrzeuggebühren:

a) Spezialfahrzeuge: Drehleiter, Gelenkbühne und Kranfahrzeug pro Stunde	€ 480,10
b) Sonderfahrzeuge: Tanklöschfahrzeug, Rüstfahrzeug, Rüstlöschfahrzeug, Universallöschfahrzeug, Sattelzugfahrzeug samt Auflieger, Containerfahrzeug-Kran samt Container, Sonderfahrzeug-Kran, Berglandfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Gabelstapler inkl. der darauf verpackten Geräte und Armaturen, mit Ausnahme der unter Pkt. 3 und 4 genannten Geräte und Materialien pro Stunde	€ 270,40

c) Alle übrigen, nicht unter 2. a) und b) genannten Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Generatoranhänger inkl. der darauf verpackten Geräte und Armaturen, mit Ausnahme der unter Pkt. 3) und 4) genannten Geräte und Materialien pro Stunde € 204,70

d) Anhänger und Abschleppwagerl sind im Fahrzeugpreis inbegriffen (ausgenommen Generatoranhänger)

3. Maschinen, Motoren, Pumpen und Schläuche:

Tragkraftspritzen, Unterwasserpumpen, Wasser-Staubsauger, Schwimmpumpen, Motorsägen jeder Art, Motor-Trennschleifer, Kompressoren und Aggregate, Außenbordmotoren, Leichtschäumgeneratoren, Ventilatoren, Notstromaggregate tragbar pro Stunde € 104,70

Druck- und Saugschläuche (sofern diese unabhängig von einem Fahrzeug eingesetzt werden und demnach nicht im Fahrzeugpreis inbegriffen sind) pro Stück und Stunde € 8,90

Die angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet.

Deckenstützen pro Einsatz und 1. Tag € 67,30
für jeden weiteren angefangenen Tag 10 % davon

Feuerlöscher (bei Entleerung):

CO ₂ -Löcher pro Einsatz)	Verrechnung nach
P-6-Pulverlöscher pro Einsatz)	Verbrauch siehe
P-12-Pulverlöscher pro Einsatz)	Preisliste der
P-250-Pulverlöscher pro Einsatz)	Verbrauchsgüter
P-3000-Pulverlöschanlage)	(Tagespreise)

Für die bloße Bereitstellung von Handfeuerlöschern wird kein Entgelt eingehoben.

Ölwehrrgeräte:

Ölsperren (à 25 m) pro Einsatz € 341,50
Die Reinigung wird gem. § 4 zusätzlich verrechnet. Wird eine Anlage durch den Einsatz unbrauchbar, ist der volle Neuwert zu ersetzen.

Schlängelanlage je Element pro Einsatz und 1. Tag € 67,30
für jeden weiteren angefangenen Tag 10 % davon
Turbopumpen mit Schläuchen pro angefangene Stunde € 104,70

Turbogebläse mit Schläuchen pro angefangene Stunde € 104,70

Membranpumpen mit Ölschläuchen pro angefangene Stunde € 35,10

4. Rettungs-, Hilfs- und Sondergeräte:

Atemschutzgeräte schwer (Pressluft oder Sauerstoff) pro angefangene Stunde	€ 104,70
Sauerstoffbehandlungsgeräte pro angefangene Stunde	€ 104,70
Tauchgeräte pro angefangene Stunde	€ 104,70
Atemmasken mit Filter pro angefangene Stunde	€ 35,10
Wiederbelebungsgeräte pro angefangene Stunde	€ 35,10
Gasspürgeräte (ohne Prüfröhrchen) pro angefangene Stunde	€ 35,10
Strahlenmessgeräte pro angefangene Stunde	€ 35,10
Explosimeter pro angefangene Stunde	€ 35,10
Zillen ohne Motor pro angefangene Stunde	€ 35,10
Hydraulik-Hebegeräte pro angefangene Stunde	€ 35,10
Greifzüge, Zughübe pro angefangene Stunde	€ 35,10
Autogenschneidgeräte pro angefangene Stunde	€ 35,10
Steinbohrgeräte-E pro angefangene Stunde	€ 35,10
E-Trennschleifer pro angefangene Stunde	€ 35,10
Hydraulische Rettungsgeräte pro angefangene Stunde	€ 104,70
Flutlichtscheinwerfer ohne Generatoren pro angefangene Stunde	€ 67,30
Tauchanzüge trocken oder nass pro Einsatz	€ 67,30
Abseilgeräte pro angefangene Stunde	€ 67,30
Sprungbälge oder -retter pro angefangene Stunde	€ 67,30
Schiebleitern oder vierteilige Steckleitern (sofern diese unabhängig von einem Löschfahrzeug ein- gesetzt werden) pro angefangene Stunde	€ 67,30

5. Pauschalgebühren:

Nur bei Standardeinsätzen (Einsätze, die keinen erheblichen Aufwand an Personal und Gerätschaften erfordern).

- a) Öffnen (bzw. Schließen) von Wohnungen, sofern es sich nicht um Brand- oder KHD-Einsätze handelt, unabhängig von eingesetztem Fahrzeug und Personal

Türe nur ins Schloss gefallen an Werktagen Mo. - Fr. 06.01 - 18.00 Uhr	€ 138,00
an Werktagen Mo. - Fr. 18.01 - 06.00 Uhr und Samstag 06.01 - 12.00 Uhr	€ 173,60
an Samstagen ab 12.01 Uhr bzw. Sonn- und Feiertagen von 00.00 - 24.00 Uhr	€ 192,40

Aufpreis für Öffnung versperrter Türen	€ 36,20
b) Abschleppen bzw. Beiseitestellen eines PKW's über Auftrag der Polizei oder BBV	€ 142,90
c) Transport von Kleintieren	€ 57,60
d) Brandsicherheitswache (ausgenommen Pkt. 5. e) zuzüglich allfälliger Zehrgelder	€ 142,90
e) Brandsicherheitswache bei Bällen und sonstigen Tischveranstaltungen zuzüglich allfälliger Zehrgelder	€ 336,80
f) Steigleitungsprüfung Trockensteigleitung	€ 214,80
Nasssteigleitung	€ 259,10
g) Fehl- oder Täuschungsalarm bei Brandmeldeanlagen Stufe I (RLF)	€ 275,70
Stufe II (KDOF, RLF, DL)	€ 734,10
Stufe III (KDOF, RLF, DL, RLF)	€ 734,10
Stufe IV (KDOF, RLF, DL, RLF, ULF)	€ 734,10
h) Fahrbahnreinigung: Beseitigung geringfügiger Mengen an Treibstoff, Öl und sonstigen Verunreinigungen nach Verkehrsunfällen oder im unmittelbaren Bereich von abgestellten Fahrzeugen bzw. Verhinderung weiteren Ausfließens von Treibstoffen oder Öl durch einfache Maßnahmen (Arbeitsleistung, unabhängig vom verwendeten Material)	€ 98,90
i) Entsorgungsbeitrag für verunreinigte Bindemittel (pro Einsatz)	€ 22,60
j) Bedienungsgebühr für Brandmelde-notrufzentrale pro Monat und je TeilnehmerIn (analog Feuerwehr-Tarifordnung 2016 Oö. Landesfeuerwehrverbandes für entgeltliche Einsatzleistungen durch freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren (Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen) Tarif C Pos. 13.01: Anschluss Brandmeldeanlage)	€ 75,60

Die neuen Sätze der Gebührenordnung für das Jahr 2025 treten mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz mit Ablauf der 2-wöchigen-Kundmachungsfrist folgenden Tag, dem 10.03.2025 in Kraft.

Die Anpassung der Pauschalgebühr gemäß § 3 Z. 5 lit. j) erfolgt zum darauffolgenden Quartal. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Gebührensätze, kundgemacht am 26.02.2024 im Amtsblatt Nr. 4/2024 ihre Gültigkeit.

Für den Bürgermeister:

Stadtrat Michael Raml eh.